

Anhang zur Vernehmlassung

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

V0.8_Vernehmlassung Stimmvolk November 2025 bis Januar 2026
Stand: 20.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Projektzeitplan mit allen Meilensteinen.....	2
Allgemeine Infos / Herausforderungen / offene Punkte / wichtige Merkmale / rechtliche Grundlagen.....	3
Aktionsprotokoll / Änderungsprotokoll.....	4
Totalrevidierte Gemeindeordnung – Vernehmlassungsversion.....	5 – 10
Synopse aktuell gültige Gemeindeordnung – revidierte Gemeindeordnung.....	11 - 23

Projektplan "Überarbeitung Gemeindeordnung"

			2025												2026											
Nr.	Projektschritt	Zuständig	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt.	Nov	Dez	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt.	Nov	Dez
1	Beschlussfassung GR zur Projektplan und Definierung Ausschuss	GP	20.																							
2	Kick-off Sitzung Ausschuss (Rolf Hubmann / Mark Wildi / Daniel Wendel)	Ausschuss	nach offen																							
3	1. Entwurf GO (Synopse)	Ausschuss																								
4	GR: Eintreten und 1. Lesung GO - Versand ab 2.5.2025	GP					19.																			
5	Vernehmlassung Schulkommission und Rückmeldung an Kanzlei bis 14.07.2025	Schulkommission																								
6	GR: 2. Lesung GO und Verabschiedung in die Vorprüfung - 2 Wochenende vor Sitzung	GP																								
7	DIV: Vorprüfung (Zeitdauer: ca. 1 - 2 Monate)	DIV																								
8	GR: Korrekturen gemäss Vorprüfung und Verabschiedung GO zu Händen Vernehmlassung	GP																								
9	Öffentliche Vernehmlassung via Regi die Neue, Homepage und Hinweis in Aushangkästen und Infoanlass und Info an GV vom 9.12.2025	GP																								
10	Korrekturen/Anpassungen aufgrund Vernehmlassung	Ausschuss																								
11	evtl. 2. Vorprüfung DIV	DIV																								
12	GR: Verabschiedung def. GO zH GV	GP																								
13	Erstellung Botschaft	Ausschuss																								
14	Genehmigung GO an der GV	GV																								
15	Genehmigung GO durch DIV (Zeitdauer ca. 1 - 2 Monate)	DIV																								
16	GR: GO in Kraft ab DEFINIERTEM DATUM	GR																								

Allgemeine Infos / Herausforderungen / offene Punkte / wichtige Merkmale / rechtliche Grundlagen

Allgemeine Infos

- Es wird möglichst darauf verzichtet, übergeordnetes Recht in der neuen Gemeindeordnung zu wiederholen.
- Finanzkompetenzen neu verteilt.
- Wahlbüro: nur noch Mitglieder, keine Suppleanten.
- Gemeinderat hat die 3. Lesung durchgeführt und die Version 0.8 wird dem Stimmvolk zur Vernehmlassung vorgelegt (Punkt 9 im Zeitplan).

Herausforderungen / offene Punkte

- Nach der Vernehmlassung werden die Antworten durch den Ausschuss ausgewertet, die Gemeindeordnung allenfalls überarbeitet und dem Gemeinderat zur Verabschiedung an die Gemeindeversammlung vorgelegt (4. Lesung). Bei grossen Änderungen wird allenfalls eine zweite Vorprüfung durch das DIV erfolgen.

Wichtige Merkmale

- Die direkte Demokratie wird gestärkt und die Transparenz und Rechenschaftspflicht erhöht.
- Integration des fakultativen Referendums und mehr direkte politische Einflussmöglichkeiten (bspw. mit Initiativen) durch das Volk.
- Urne erhält mehr Gewicht/Kompetenzen (möglichst alle Stimmberechtigte erreichen).
- Kompetenzerhöhung Gemeinderat gegenüber aktueller Gemeindeordnung.
- Klarere Unterstellung der Schulkommission zum Gemeinderat. Die Schulkommission wird – mit Ausnahme des Schulpräsidiums – durch den Gemeinderat gewählt (bisher über die Urne).
- Neue GO hat weniger §§/Art. als die aktuelle GO.
- Es ist neu Pflicht, eine Geschäftsordnung sowie eine Schulordnung zu führen und damit mehr Klarheit im Bereich der Zusammenarbeit der Behörden/Verwaltung sowie im Schulbetrieb zu gewähren.

Übergeordnetes Recht (Kantonsstufe, nicht abschliessend)

- Kantonsverfassung: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/101
- Gesetz über die Gemeinden: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/131.1
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/170.1
- Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/161.1/versions/2660
- Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/554.51
- Gesetz über die Volksschule: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/411.11
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/141.1
- Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/162
- Rechtsstellungsverordnung: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/177.112
- Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/530.1
- Finanzhaushaltsgesetz: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/611.1
- Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/613.1
- Steuergesetz: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/640.1
- Planungs- und Baugesetz: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/700

Aktionsprotokoll

Datum	Was	Wer
26.03.2025	Erstellung Synopse, V 0.1	Wendel
28.04.2025	Erstellung V 0.2, Feedback Markus Thalmann einfliessen lassen	Thalmann
02.05.2025	Erstellung V 0.3 durch Ausschuss für Lesung GR	Ausschuss
20.05.2025	Fertigstellung V 0.4 nach 1. Lesung GR – 3. Spalte vorbereitet für Vernehmlassung an Schulkommission	Wendel
17.07.2025	Fertigstellung V 0.5 für 2. Lesung GR	Wendel
13.08.2025	Fertigstellung V 0.6 für Vorprüfung DIV	Wendel
17.09.2025	Fertigstellung V 0.7 aufgrund Vorprüfung DIV mit Diskussionspunkten für Ausschuss	Wendel
20.10.2025	Erstellung V 0.8 aufgrund 3. Lesung Gemeinderat	Wendel
27.10.2025	Erstellung Vernehmlassungsversion für das Stimmvolk	Hubmann und Wendel

Totalrevidierte neue Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen - Vernehmlassungsversion

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

Die Gemeinde Tobel-Tägerschen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde Tobel-Tägerschen wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner und Einwohnerinnen. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Sie erfüllt auch die Aufgaben des Kindergartens und der Primarschule gemäss des Gesetzes über die Volksschule.

Art. 3 Finanzhaushalt

¹ Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen.

² Die verfügbaren Mittel sind effektiv und effizient einzusetzen.

II Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten
2. Die Gemeindebehörden
 - a) der Gemeinderat
 - b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
 - c) die Schulkommission
 - d) der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin
 - e) das Wahlbüro
 - f) die weiteren Kommissionen
3. Die Mitarbeitenden der Verwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit
4. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Rücktritte

Die Mitglieder des Gemeinderats, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Amtliche Publikationen

Amtliche Publikationen müssen im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht werden. Zusätzlich sind sie an einem öffentlich zugänglichen Anschlagkasten und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.

III Die Stimmberechtigten

Art. 7 Ausübung der Rechte

Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.

Art. 8 Wahlen an der Urne

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
- b) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderats
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- e) die Mitglieder des Wahlbüros

² Die Wahlen gemäss lit. d und e können in stiller Wahl erfolgen. Die stille Wahl erfolgt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden übereinstimmt.

³ 20 Stimmberechtigte können innert 20 Tagen nach Bekanntmachung der stillen Wahl unterschriftlich die Durchführung des Wahlgangs verlangen.

Art. 9 Sachgeschäfte an der Urne

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
- b) Initiativbegehren
- c) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
- d) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform
- e) Finanzkompetenzen:
 - Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben über 2 Mio. Franken

- Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000
- Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über 2 Mio. Franken
- Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als 2 Mio. Franken beträgt

Andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen

Art. 10 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

¹ Finanzielle Sachgeschäfte:

- a) Genehmigung der Budgets und des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnungen
- c) Finanzkompetenzen:
 - Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben über Fr. 100'000 bis 2 Mio. Franken
 - Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000 bis Fr. 200'000
 - Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über 1 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken
 - Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks über 1 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken beträgt
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Zonenplan und Baureglement
- e) Einzelne Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn die Mehrheit dies verlangt

² Allgemeine Sachgeschäfte:

- a) Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde
- b) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe
- c) Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen
- d) Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder den Kanton, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen
- e) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren

Beitritt zu oder Austritt von einem Zweckverband

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ Wenn es 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind Beschlüsse des Gemeinderats über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

Art. 12 Einberufung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten beim Gemeindepräsidenten oder bei der Gemeindepräsidentin schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen.

² In diesem Falle ist die Gemeindeversammlung spätestens vier Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.

Art. 13 Einladung

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden.

Art. 14 Botschaft

¹ Alle Geschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderats vorzulegen.

² Der Gemeinderat kann bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Botschaft die geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festlegen.

³ Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

⁴ Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt der Gemeinderat die Art der Zustellung der Botschaft fest.

Art. 15 Ordnung

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze.

Art. 16 Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 17 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung, spätestens jedoch an der übernächsten Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 18 Abstimmungen

¹ Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

Art. 19 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin zu unterschreiben und spätestens 28 Tage nach der Versammlung während 14 Tagen im Anschlagkasten und auf der Website der Politischen Gemeinde zu veröffentlichen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.

² Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls verlangen.

Art. 20 Initiative

¹ Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden.

² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte das Initiativbegehren unterzeichnen.

³ Das Initiativbegehren muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

⁴ Das Initiativbegehren ist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden und innerhalb von sechs Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.

⁵ Der Gemeinderat hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 21 Petition, Anfrage

Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das Amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.

IV Die Behörden

a. Allgemeines

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

Art. 23 Ausstandspflicht

Die Ausstandspflicht für die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 24 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben Verschwiegenheit zu wahren.

b. Der Gemeinderat

Art. 25 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 26 Organisation

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.

² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vertretung der Gemeinde nach innen und aussen und Verantwortung für die gesamte Gemeindeverwaltung
- b) Verantwortung für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und Erlass von Reglementen und Weisungen
- c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der entsprechenden Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften
- d) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Finanzierungen
- e) Finanzkompetenzen:
 - Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben bis Fr. 100'000
 - Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000
 - Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert bis 1 Mio. Franken
 - Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks bis 1 Mio. Franken beträgt
- f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- g) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen
- h) Abschluss von Konzessionsverträgen und Leistungsvereinbarungen

- i) Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindenetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen oder Gemeindewegen
- j) Beschlüsse über die Anhebung von Prozessverfahren
- k) Beschlüsse über Grenzbereinigungen
- l) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt
- m) Festlegung der Tarife
- n) Beschluss über den Stellenplan in der Gemeindeverwaltung
- o) Anstellung des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin
- p) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals, soweit für das Personal der Schule nicht kantonale Bestimmungen massgebend sind, sowie der Besoldungen von Gemeinderat, Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Schulkommission, Schulpräsident oder Schulpräsidentin und der Kommissionen
- q) Folgende Ernennungen:
- r) Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin
- s) selbständige Gemeindefunktionäre ausserhalb der Verwaltung
- t) Mitglieder der Schulkommission
- u) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
- v) Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
- w) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist
- x) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- y) Erlass Stellenbeschrieb des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin
- z) Entscheid über ein Rücktrittsgesuch eines Behördenmitglieds im Laufe der Amtsdauer

Art. 28 Einbürgerungen

Das Einbürgerungsgesuch ist während 20 Tagen im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben. Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese im Einspracheverfahren durch den Gemeinderat behandelt.

Art. 29 Delegation von Aufgaben

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, einem einzelnen Mitglied, einer Drittperson oder -firma im Mandatsverhältnis oder der Gemeindeverwaltung übertragen.

Art. 30 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

Art. 31 Geschäftsordnung

¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

² Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Schulpräsident oder Schulpräsidentin, Schulkommission, übrigen Kommissionen und Gemeindeverwaltung.

Art. 32 Information

¹ Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Informationsveranstaltungen durch.

³ Er bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.

Art. 33 Sitzungen

¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderats können eine Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

⁴ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

⁶ Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.

⁷ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.

Art. 34 Dringliche Geschäfte

Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin. Er oder sie orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.

c. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

Art. 35 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.

² Er oder sie führt im Rahmen der Geschäftsordnung die Gemeindeverwaltung. Er oder sie pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde.

³ Er oder sie führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung. Er oder sie führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm oder mit ihr alle Beschlüsse, Protokolle, Verfügungen, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderats.

⁴ Er oder sie besorgt im Auftrag des Gemeinderats die Information an die Bevölkerung.

d. Die Schulkommission

Art. 36 Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und **vier** weiteren Mitgliedern.

Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Schulkommission ist zuständig für die Belange des Kindergartens und der Primarschule, soweit für Geschäfte gemäss dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist.

² Sie überwacht die Schulführung. Sie genehmigt Konzepte und erlässt die erforderlichen Weisungen.

³ Die Schulkommission entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Departement für Erziehung und Kultur oder in personalrechtlichen Angelegenheiten an die Personalrekurskommission abschliessend über:

- Organisatorische Massnahmen wie Errichtung und Aufhebung von Lehrerstellen und Schulleitungsstellen, Festsetzung der Unterrichtszeiten, Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulhäuser und Abteilungen, Bewilligung von Schuleinstellungen und Schulanlässen
- Anstellung und Entlassung von Personal für die Primarschule und den Kindergarten
- Pädagogische Massnahmen
- Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern
- Einreichung von Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

⁴ Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat in Schulangelegenheiten Antrag für:

- Jährliches Budget für den laufenden Betrieb
- Neue einmalige, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über Fr. 20'000
- Neue jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über Fr. 5'000
- Grundstücksgeschäfte für die Belange der Schule
- Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- Alle übrigen Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeinderats, soweit dieser sie nicht ausdrücklich an die Schulkommission delegiert hat.
- Stellenbeschrieb des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin

Art. 38 Sitzungen

¹ Die Schulkommission tritt auf Einladung des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.

² Mindestens zwei Mitglieder der Schulkommission können eine Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen der Schulkommission sind nicht öffentlich.

⁴ die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

⁶ Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.

Art. 39 Delegation von Aufgaben

Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, einem einzelnen Mitglied, der Schulleitung oder der Schulverwaltung übertragen.

Art. 40 Schulordnung

Die Schulkommission erlässt eine Schulordnung, die die Regeln und Vorschriften für den Schulbetrieb und die Rechte und Pflichten von Schülern, Eltern und Lehrern festlegt.	
e.	Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin
Art. 41	Aufgaben und Befugnisse Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin steht dem Kindergarten und der Primarschule vor und vertritt diese nach aussen. Er oder sie leitet die Sitzungen der Schulkommission und führt die Schulleitung. Er oder sie erledigt jene Aufgaben, die ihm oder ihr von der Gesetzgebung, von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat, von der Schulkommission sowie von der Geschäftsordnung übertragen werden. Die exakte Abgrenzung der Befugnisse des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin erfolgt in der Geschäftsordnung.
f.	Das Wahlbüro
Art. 42	Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin sowie 6 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.
Art. 43	Aufgaben ¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften. ² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.
g.	Die Rechnungsprüfungskommission
Art. 44	Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
Art. 45	Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung. ² Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle zur Einsicht vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.
Art. 46	Externe Unterstützung Die Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.
Art. 47	Berichterstattung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie kann dem Gemeinderat, der Schulkommission oder der Gemeindeverwaltung Verbesserungsvorschläge unterbreiten. ² Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen und muss den Stimmberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.
h.	Die Angestellten der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Amtstätigkeit
Art. 48	Aufgaben und Befugnisse Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglementen, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderats übertragen sind.
Art. 49	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt die Gemeindeverwaltung operativ. Die Aufgaben und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung festgelegt. ² In der Funktion als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin nimmt er oder sie an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll. ³ Er oder sie führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge. ⁴ Er oder sie verwaltet die Registratur und das Archiv.
Art. 50	Anstellungsbedingungen Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantons für Lehrpersonen und Schulleitungen.
V	Rechtspflege
Art. 51	Rechtsmittel Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungspflege.
VI	Schlussbestimmungen
Art. 52	Inkrafttreten ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen vom 16. Januar 2017. ² Alle weiteren zur vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

SYNOPSIS "BESTEHEND – REVIDIERT"

BESTEHENDE GEMEINDEORDNUNG	REVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG
I. Grundsätze und Aufgaben	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 01 Stellung, Autonomie Die Politische Gemeinde Tobel-Tägerschen ist eine selbständige Körperschaft und bestimmt ihre Organisation im Rahmen der kantonalen Verfassung und Gesetze (nachfolgend „Gesetz“ genannt) frei.	Art. 1 Begriff Die Gemeinde Tobel-Tägerschen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.
§ 02 Aufgaben Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner. Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben selbständig, führt ihren Finanzhaushalt, wählt ihre Behörden und erfüllt die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton. Sie führt einen Kindergarten und stellt den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.	Art. 2 Aufgaben ¹ Die Gemeinde Tobel-Tägerschen wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner und Einwohnerinnen. Sie besorgt in den Schranken von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. ² Sie erfüllt auch die Aufgaben des Kindergartens und der Primarschule gemäss des Gesetzes über die Volksschule.
§ 03 Steuerhoheit, Aufgaben Die Gemeinde erhebt Steuern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Veranlagung und den Bezug der Steuern bestimmt das Gesetz. Die Gemeinde kann für Leistungen, die sie Einzelnen erbringt, weitere Abgaben und Gebühren erheben.	
§ 04 Finanzhaushalt Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen.	Art. 3 Finanzhaushalt ¹ Die Gemeinde hat ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. ² Die verfügbaren Mittel sind effektiv und effizient einzusetzen.
II. Die Organisation der Gemeinde und die politischen Rechte	II Organisation
§ 05 Grundsatz Oberstes Organ der Gemeinde bildet die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie übt ihre Rechte ordentlicherweise in der Gemeindeversammlung aus.	
§ 06 Stimm- und Wahlrecht Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts regelt das Gesetz.	
§ 07 Erneuerungs- und Ersatzwahlen An der Urne wählen die Stimmberechtigten: - den Gemeindepräsidenten - vier weitere Mitglieder des Gemeinderates - den Schulpräsidenten - drei weitere Mitglieder der Schulkommission - vier Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission - vier Mitglieder sowie zwei Suppleanten des Wahlbüros (Urnenoffizianten) Die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der laufenden Amtsdauer findet an der Gemeindeversammlung statt. Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen, Bezirks- und Kreiswahlen finden an der Urne statt.	
§ 08 Organisation Die Organe der Gemeinde sind: - die Gemeindeversammlung - der Gemeinderat - der Gemeindepräsident als Vorsitzender des Gemeinderates	Art. 4 Organe Die Organe der Gemeinde sind: 1. Die Stimmberechtigten 2. Die Gemeindebehörden a) der Gemeinderat

- die Schulkommission - der Schulpräsident - das Wahlbüro - die Kommissionen	b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin c) die Schulkommission d) der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin e) das Wahlbüro f) die weiteren Kommissionen 3. Die Mitarbeitenden der Verwaltung im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit 4. Die Rechnungsprüfungskommission
§ 09 Amtsdauer Die Amtsdauer aller gewählten Organe und Personen beträgt 4 Jahre.	Art. 5 Rücktritte Die Mitglieder des Gemeinderats, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.
§ 10 Publikationsorgane, Amtsgeheimnis Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt. Behörden, Kommissionsmitglieder und Funktionäre sind im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.	Art. 6 Amtliche Publikationen Amtliche Publikationen müssen im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht werden. Zusätzlich sind sie an einem öffentlich zugänglichen Anschlagkasten und auf der Website der Gemeinde zu publizieren.
III. Die Gemeindeversammlung	III Die Stimmberechtigten
	Art. 7 Ausübung der Rechte Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen in der Gemeindeversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.
	Art. 8 Wahlen an der Urne ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin b) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderats d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission e) die Mitglieder des Wahlbüros ² Die Wahlen gemäss lit. d und e können in stiller Wahl erfolgen. Die stille Wahl erfolgt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden übereinstimmt. ³ 20 Stimmberechtigte können innert 20 Tagen nach Bekanntmachung der stillen Wahl unterschriftlich die Durchführung des Wahlgangs verlangen.
	Art. 9 Sachgeschäfte an der Urne Der Urnenabstimmung unterliegen: a) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen b) Initiativbegehren c) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung d) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform e) Finanzkompetenzen: • Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben über 2 Mio. Franken • Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 • Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über 2 Mio. Franken • Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als 2 Mio. Franken beträgt f) Andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen

	Art. 10 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung ¹ Finanzielle Sachgeschäfte: a) Genehmigung der Budgets und des Steuerfusses b) Genehmigung der Jahresrechnungen c) Finanzkompetenzen: • Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben über Fr. 100'000 bis 2 Mio. Franken • Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000 bis Fr. 200'000 • Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert über 1 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken • Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks über 1 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken beträgt d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Zonenplan und Baureglement e) Einzelne Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Urnenabstimmung unterstellt werden, wenn die Mehrheit dies verlangt ² Allgemeine Sachgeschäfte: a) Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde b) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe c) Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen d) Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder den Kanton, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigen e) Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren Beitritt zu oder Austritt von einem Zweckverband
	Art. 11 Fakultatives Referendum ¹ Wenn es 100 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind Beschlüsse des Gemeinderats über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. ² Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.
§ 11 Einberufung Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich: - bis Ende des Kalenderjahres zur Budgetgemeinde - bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde - auf Anordnung des Gemeinderates - auf Verlangen von mindestens 10% der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.	Art. 12 Einberufung der Gemeindeversammlung ¹ Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten beim Gemeindepräsidenten oder bei der Gemeindepräsidentin schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangen. ² In diesem Falle ist die Gemeindeversammlung spätestens vier Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen.
§ 12 Frist Die Stimmberechtigten werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit der Zustellung der Stimmrechtsausweise zur Gemeindeversammlung eingeladen. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben.	Art. 13 Einladung Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden.
	Art. 14 Botschaft ¹ Alle Geschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderats vorzulegen. ² Der Gemeinderat kann bereits im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Botschaft die geheime Abstimmung über ein Sachgeschäft festlegen.

	³ Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen. ⁴ Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben legt der Gemeinderat die Art der Zustellung der Botschaft fest.
§ 13 Ordnung Die Versammlung wird vom Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über die ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmende, welche beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, zu unterbrechen oder aufzulösen. Die Fehlbaren werden, wenn ein Vergehen vorliegt, der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung überwiesen.	Art. 15 Ordnung Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze.
§ 14 Eröffnung Nach Eröffnung und Genehmigung der Traktanden und Bestellung der Stimmenzähler stellt der Vorsitzende an die Versammlung die Frage, ob gegen die Stimmberechtigung Anwesender Einspruch erhoben werde.	
§ 15 Traktanden Die Gemeindeversammlung kann mit Ausnahme von § 16 nur Traktanden behandeln, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.	Art. 16 Traktanden An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
§ 16 Anträge ausserhalb der Traktandenliste Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. In der Regel sind solche Anträge innert Jahresfrist der Abstimmung zu unterbreiten.	Art. 17 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung, spätestens jedoch an der übernächsten Gemeindeversammlung vorzulegen.
§ 17 Abstimmungen Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das Gesetz oder ein Reglement der Gemeinde die geheime Abstimmung vorschreibt. Eine geheime Abstimmung ist zudem durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden einem solchen Antrag zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden. Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.	Art. 18 Abstimmungen ¹ Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden. ² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis. ³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
§ 18 Protokoll Über Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.	Art. 19 Protokoll ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin zu unterschreiben und spätestens 28 Tage nach der Versammlung während 14 Tagen im Anschlagkasten und auf der Website der Politischen Gemeinde zu veröffentlichen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen. ² Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls verlangen.
	Art. 20 Initiative ¹ Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden. ² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte das Initiativbegehren unterzeichnen.

	³ Das Initiativbegehren muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. ⁴ Das Initiativbegehren ist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden und innerhalb von sechs Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative. ⁵ Der Gemeinderat hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten.
	Art. 21 Petition, Anfrage Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das Amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.
§ 19 Befugnisse der Gemeindeversammlung Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus: - Genehmigung der Versammlungsprotokolle. - Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungs-prüfungskommission während der laufenden Amtsdauer. - Ersatzwahl von Mitgliedern des Wahlbüros während der laufenden Amtsdauer. - Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses. - Genehmigung der Jahresrechnung. - Genehmigung und Änderung von Reglementen. - Bewilligung von Krediten, die die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen. - Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die den Kompetenzbereich des Gemeinderates für einmalige Ausgaben überschreiten. - Änderungen der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates. - Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind. - Erteilung des Gemeindebürgerrechts. - Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden. - An- und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird. - Festlegung der Tarife.	
	IV Die Behörden
	a. Allgemeines
	Art. 22 Amtsdauer Die Amtsdauer aller Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.
	Art. 23 Ausstandspflicht Die Ausstandspflicht für die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
	Art. 24 Schweigepflicht Die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Gemeinde unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben Verschwiegenheit zu wahren.
IV. Der Gemeinderat	b. Der Gemeinderat
§ 20 Zusammensetzung, Amtsdauer Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender und vier weiteren Mitgliedern.	Art. 25 Zusammensetzung

	Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.
	Art. 26 Organisation ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. ² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.
§ 21 Aufgaben allgemein Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeversammlung, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem selbst.	Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: a) Vertretung der Gemeinde nach innen und aussen und Verantwortung für die gesamte Gemeindeverwaltung b) Verantwortung für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und Erlass von Reglementen und Weisungen c) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der entsprechenden Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften d) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Finanzierungen e) Finanzkompetenzen: • Einmalige, neue und nicht gebundene Ausgaben bis Fr. 100'000 • Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 • Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert bis 1 Mio. Franken • Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks bis 1 Mio. Franken beträgt f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen g) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen h) Abschluss von Konzessionsverträgen und Leistungsvereinbarungen i) Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindenetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen oder Gemeindewegen j) Beschlüsse über die Anhebung von Prozessverfahren k) Beschlüsse über Grenzvereinbarungen l) Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt m) Festlegung der Tarife n) Beschluss über den Stellenplan in der Gemeindeverwaltung o) Anstellung des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin p) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals, soweit für das Personal der Schule nicht kantonale Bestimmungen massgebend sind, sowie der Besoldungen von Gemeinderat, Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Schulkommission, Schulpräsident oder Schulpräsidentin und der Kommissionen q) Folgende Ernennungen: r) Vizegemeindepräsident oder Vizegemeindepräsidentin s) selbständige Gemeindefunktionäre ausserhalb der Verwaltung t) Mitglieder der Schulkommission u) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen v) Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen w) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist x) Erteilung des Gemeindebürgerrechts y) Erlass Stellenbeschrieb des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin

	a) Entscheid über ein Rücktrittsgesuch eines Behördenmitglieds im Laufe der Amtsdauer
	Art. 28 Einbürgerungen Das Einbürgerungsgesuch ist während 20 Tagen im amtlichen Publikationsorgan auszuschreiben. Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese im Einspracheverfahren durch den Gemeinderat behandelt.
	Art. 29 Delegation von Aufgaben Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, einem einzelnen Mitglied, einer Drittperson oder -firma im Mandatsverhältnis oder der Gemeindeverwaltung übertragen.
	Art. 30 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis ¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge. ² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.
	Art. 31 Geschäftsordnung ¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. ² Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Schulpräsident oder Schulpräsidentin, Schulkommission, übrigen Kommissionen und Gemeindeverwaltung.
	Art. 32 Information ¹ Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Informationsveranstaltungen durch. ³ Er bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.
§ 22 Zuständigkeit Nebst den in § 21 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten: - Einberufung der Gemeindeversammlung. - Vorbereitung der Traktanden. - Unterbreitung des Voranschlags und dessen Vollzug. - Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde. - Prüfung und Vorlage der Jahresrechnung der Werke, die der Gemeinde angegliedert sind. - Die Verwaltung der Gemeindefinanzen und den Bezug von Steuern, Beiträgen und Gebühren. - Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen. - Die Vergabe von Arbeiten. - Den Erwerb oder die Veräusserung von beschränkt dinglichen Rechten an Grundstücken. - Den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften im Rahmen seiner Kompetenz gemäss § 23. - Aufsicht über das Bestattungswesen. - Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz. - Aufsicht über die Benutzung öffentlicher Bauten und Anlagen.	

- Wahl des Vize-Gemeindeammanns, des Gemeindeschreibers, der Vertreter in Zweckverbänden sowie des Vertreters in die Schulkommission. - Einsetzen von Kommissionen und weiterer Funktionäre, soweit dies als nötig erachtet und nicht durch andere Instanzen bestimmt wird. - Anstellung der Gemeindeangestellten. - Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen. - Verwaltung der gemeindeeigenen Werke. - Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss dem Gastgewerbegesetz. - Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei.	
§ 23 Finanzkompetenz Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 50'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 5'000 Franken. Grundsätzlich müssen An- und Verkäufe von Grundstücken und Liegenschaften der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gemeinderat kann Grundstücke und Liegenschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 1'000'000 Franken pro Jahr erwerben oder verkaufen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und die Durchführung einer Versammlung zeitlich nicht möglich ist. Ist die Gemeinde einem Zweckverband beigetreten, richten sich die Finanzkompetenzen des Gemeinderates nach den Bestimmungen des vom Regierungsrat genehmigten Verbandsreglementes.	
§ 24 Sitzungen Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder können eine Sitzung verlangen. Zu beschlussfähigen Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Das Mehr der Anwesenden entscheidet, bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.	
§ 25 Dringende Geschäfte Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Gemeindepräsident. Er orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.	Art. 33 Sitzungen ¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderats können eine Sitzung verlangen. ³ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich. ⁴ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. ⁶ Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt. ⁷ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält.
§ 26 Ausstand Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder erhebliches mittelbares Interesse haben.	Art. 34 Dringliche Geschäfte Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin. Er oder sie orientiert den Gemeinderat darüber an der nächsten Sitzung.
§ 27 Protokoll Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert, in der Regel vom Gemeindeschreiber.	
§ 28 Rücktritte	

Mitglieder des Gemeinderates, welche sich nicht mehr der ordentlichen Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.	
§ 29 Vollzugsübertragung Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.	
V. Der Gemeindepräsident	c. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
§ 30 Einzelbehörde Der Gemeindepräsident entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung. Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über neue, einmalige Ausgaben bis zu 2'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 500 Franken. Er bereitet die Gemeindeversammlungen sowie die Gemeinderatssitzungen vor und leitet sie.	Art. 35 Aufgaben und Befugnisse ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind. ² Er oder sie führt im Rahmen der Geschäftsordnung die Gemeindeverwaltung. Er oder sie pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde. ³ Er oder sie führt den Vorsitz im Gemeinderat und an der Gemeindeversammlung. Er oder sie führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm oder mit ihr alle Beschlüsse, Protokolle, Verfügungen, Weisungen und Verträge namens des Gemeinderats. ⁴ Er oder sie besorgt im Auftrag des Gemeinderats die Information an die Bevölkerung.
§ 31 Einschränkung Der Gemeindepräsident kann nicht als Vertreter des Gemeinderates in die Schulkommission gewählt werden.	
VI. Die Schulkommission	d. Die Schulkommission
§ 32 Zusammensetzung, Amtsdauer Die Schulkommission besteht aus dem Schulpräsidenten als Vorsitzenden, drei Mitgliedern und einem Mitglied des Gemeinderates. Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.	Art. 36 Zusammensetzung Die Schulkommission besteht aus dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.
§ 33 Aufgaben allgemein Der Schulkommission obliegen der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden, sowie die Aufsicht über den gesamten Schulbetrieb.	Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen ¹ Die Schulkommission ist zuständig für die Belange des Kindergartens und der Primarschule, soweit für Geschäfte gemäss dieser Gemeindeordnung nicht der Gemeinderat zuständig ist. ² Sie überwacht die Schulführung. Sie genehmigt Konzepte und erlässt die erforderlichen Weisungen. ³ Die Schulkommission entscheidet unter Vorbehalt des Rekursrechts an das Departement für Erziehung und Kultur oder in personalrechtlichen Angelegenheiten an die Personalrekurskommission abschliessend über: a) Organisatorische Massnahmen wie Errichtung und Aufhebung von Lehrerstellen und Schulleitungsstellen, Festsetzung der Unterrichtszeiten, Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulhäuser und Abteilungen, Bewilligung von Schuleinstellungen und Schulanlässen b) Anstellung und Entlassung von Personal für die Primarschule und den Kindergarten c) Pädagogische Massnahmen d) Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern e) Einreichung von Gefährdungsmeldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ⁴ Die Schulkommission stellt dem Gemeinderat in Schulangelegenheiten Antrag für: a) Jährliches Budget für den laufenden Betrieb b) Neue einmalige, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über Fr. 20'000

	c) Neue jährlich wiederkehrende, nicht gesetzlich gebundene Ausgaben über Fr. 5'000 d) Grundstücksgeschäfte für die Belange der Schule e) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen f) Alle übrigen Geschäfte im Kompetenzbereich des Gemeinderats, soweit dieser sie nicht ausdrücklich an die Schulkommission delegiert hat. g) Stellenbeschrieb des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin
§ 34 Zuständigkeit Nebst den in § 33 erwähnten allgemeinen Aufgaben hat die Schulkommission insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten: - Vorbereiten der die Schule betreffenden Traktanden für die Gemeindeversammlung in Absprache mit dem Gemeinderat. - Unterbreitung des Voranschlags und dessen Vollzug für den Bereich Primarschule und Kindergarten. - Wahl des Vize-Schulpräsidenten, des Pflegers und des Aktuars. - Einsetzen von Kommissionen und weiterer Funktionäre, soweit dies als nötig erachtet und nicht durch andere Instanzen bestimmt wird. - Anstellung der Lehrerschaft und der übrigen Angestellten. - Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen, soweit dies nicht durch Gesetz oder kantonal geregelt ist. - Organisation und Verwaltung der Schulbereiche im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung. - Rechtsgültige Unterschrift haben der Schul-präsident gemeinsam mit dem Mitglied des Gemeinderates.	
§ 35 Vertreter aus dem Gemeinderat Der Vertreter aus dem Gemeinderat kann nicht als Präsident, Pfleger oder Aktuar gewählt werden. Er ist für die gegenseitige Orientierung von Gemeinderat und Schulkommission verantwortlich.	
§ 36 Finanzkompetenz Die Schulkommission beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis zu 20'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 3'000 Franken. Diese Kompetenzen übersteigende Ausgaben müssen dem Gemeinderat als Antrag vorgelegt werden.	
§ 37 Sitzungen Die Schulkommission versammelt sich auf Einladung des Schulpräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens drei Mitglieder können eine Sitzung verlangen. Zu beschlussfähigen Sitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Das Mehr der Anwesenden entscheidet, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag des Vorsitzenden.	Art. 38 Sitzungen ¹ Die Schulkommission tritt auf Einladung des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern. ² Mindestens zwei Mitglieder der Schulkommission können eine Sitzung verlangen. ³ Die Sitzungen der Schulkommission sind nicht öffentlich. ⁴ die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. ⁶ Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.
§ 38 Dringende Geschäfte Über dringende Geschäfte, welche sofort erledigt werden müssen, entscheidet der Schulpräsident. Er orientiert die Schulkommission darüber an der nächsten Sitzung.	Art. 39 Delegation von Aufgaben Die Schulkommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin, einem einzelnen Mitglied, der Schulleitung oder der Schulverwaltung übertragen.
§ 39 Ausstand	

Die Mitglieder der Schulkommission haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder erhebliches mittelbares Interesse haben.	
§ 40 Protokoll Die Verhandlungen der Schulkommission werden protokolliert. Der Gemeindepräsident erhält jeweils eine Protokollkopie.	
§ 41 Rücktritte Mitglieder der Schulkommission, welche sich nicht mehr der ordentlichen Wiederwahl stellen, haben dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet die Schulkommission.	
§ 42 Vollzugsübertragung Die Schulkommission kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre, oder der Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.	
	Art. 40 Schulordnung Die Schulkommission erlässt eine Schulordnung, die die Regeln und Vorschriften für den Schulbetrieb und die Rechte und Pflichten von Schülern, Eltern und Lehrern festlegt.
VII. Der Schulpräsident	e. Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin
§ 43 Einzelbehörde Der Schulpräsident entscheidet als Einzelbehörde selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung. Er beschliesst unter Orientierung der Schulkommission über neue, einmalige Ausgaben bis zu 2'000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 500 Franken. Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen der Schulkommission, soweit ein öffentliches Interesse besteht. Er bereitet die Sitzungen der Schulkommission vor und leitet sie.	Art. 41 Aufgaben und Befugnisse Der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin steht dem Kindergarten und der Primarschule vor und vertritt diese nach aussen. Er oder sie leitet die Sitzungen der Schulkommission und führt die Schulleitung. Er oder sie erledigt jene Aufgaben, die ihm oder ihr von der Gesetzgebung, von der Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat, von der Schulkommission sowie von der Geschäftsordnung übertragen werden. Die exakte Abgrenzung der Befugnisse des Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin erfolgt in der Geschäftsordnung.
VIII. Die Kommissionen und die Verwaltung	
§ 44 Gemeindeschreiber Der Gemeindeschreiber hat im Gemeinderat, sofern er ihm nicht angehört, beratende Stimme. Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlung, der Gemeinderatssitzungen sowie bei Wahlen und Abstimmungen. Die Protokollführung an Gemeinderatssitzungen kann an Verwaltungsangestellte delegiert werden. Er erstellt Protokollauszüge.	
§ 45 Kommissionen, Funktionäre Der Gemeinderat setzt die Kommissionen und Funktionäre ein, die durch Gesetz oder ein Reglement vorgeschrieben sind oder die ihm nötig erscheinen. Sie beraten den Gemeinderat oder sind für ihn tätig. Der Vorsitz in Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.	
§ 46 Die Gemeindekanzlei Der Gemeindekanzlei obliegt die Führung aller Aufgaben, welche ihr durch Gesetz oder durch den Gemeindepräsidenten mit Bewilligung des Gemeinderates übertragen werden. Einzelne Aufgaben können auch durch Zweckverbände oder andere Zusammenschlüsse übernommen werden, sofern die nötigen Beschlüsse von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung vorliegen. Die Gemeindekanzlei kann gemäss Beschluss des Gemeinderates Dienstleistungen für andere Körperschaften und Verbände erbringen.	
IX. Das Wahlbüro	f. Das Wahlbüro
§ 47 Aufstellung der Urnen	

Die Urnenöffnungszeiten und die Urnenstandorte regelt der Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.	
§ 48 Wahlbüro Das Wahlbüro besteht aus: - dem Gemeindepräsident als Präsident - dem Gemeindeschreiber als Aktuar - vier Mitgliedern sowie zwei Suppleanten Den Einsatz des Wahlbüros an Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen bestimmt der Gemeindepräsident.	Art. 42 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzendem oder Vorsitzender, dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin als Aktuar oder Aktuarin sowie 6 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.
	Art. 43 Aufgaben ¹ Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften. ² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.
X. Die Rechnungsprüfungskommission	g. Die Rechnungsprüfungskommission
§ 49 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.	Art. 44 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
§ 50 Aufgaben und Umfang der Kontrollen Sie prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen der von Gemeinderat, Schulkommission und Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Sie ist berechtigt, sich alle dazu erforderlichen Akten, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen und darüber zu berichten. Sie hat auch den Bestand der Wertschriften sowie den Zustand des Mobiliars und des Gemeindearchivs zu überprüfen. Sie ist berechtigt, einzelne Ausgaben zu prüfen, ob die Entscheidung in der Kompetenz von Gemeinderat, Schulkommission bzw. Gemeindepräsident, Schulpräsident liegt, oder ob dafür ein Beschluss im entsprechenden Protokoll formuliert ist.	Art. 45 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung. ² Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle zur Einsicht vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.
§ 51 Prüfung im Bedarfsfall Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.	Art. 46 Externe Unterstützung Die Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe durch eine aussenstehende Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache vom Gemeinderat erteilt.
§ 52 Berichterstattung Die Prüfungsergebnisse sind mit einer Stellungnahme der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.	Art. 47 Berichterstattung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen. Sie kann dem Gemeinderat, dem Schulkommission oder der Gemeindeverwaltung Verbesserungsvorschläge unterbreiten. ² Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen und muss den Stimmberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.
	h. Die Angestellten der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer Amtstätigkeit
	Art. 48 Aufgaben und Befugnisse Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglementen, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderats übertragen sind.
	Art. 49 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt die Gemeindeverwaltung operativ. Die Aufgaben und Befugnisse sind in der Geschäftsordnung festgelegt. ² In der Funktion als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin nimmt er oder sie an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.

	³ Er oder sie führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge. ⁴ Er oder sie verwaltet die Registratur und das Archiv.
	Art. 50 Anstellungsbedingungen Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und legt jährlich das Gesamtbudget für die Besoldung des Gemeindepersonals fest. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantons für Lehrpersonen und Schulleitungen.
XI. Rechtsmittel	V Rechtspflege
§ 53 Rekurs Gegen Entscheide des Gemeindepräsidenten oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert zwanzig Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben, sofern das Gesetz nicht ein anderes Verfahren vorsieht. Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem kantonalen Recht, insbesondere nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege, dem Gesetz über die Gemeinden sowie dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht.	Art. 51 Rechtsmittel Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungspflege.
XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VI Schlussbestimmungen
§ 54 Inkraftsetzung Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Gemeindeordnungen.	Art. 52 Inkrafttreten ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen vom 16. Januar 2017. ² Alle weiteren zur vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.
§ 55 Änderung der Gemeindeordnung Die Gemeindeversammlung kann jederzeit mit der Mehrheit der Stimmenden Änderungen der Gemeindeordnung beschliessen.	